

Merkblatt

zu den wichtigsten Änderungen der novellierten Trinkwasserverordnung vom 3.5.2011 bzw. 12.10.12 (2. Änderung)

- 1.) **Die Verordnung tritt ab dem 1.11.2011 in Kraft**
- 2.) **Die wichtigsten Änderungen sind hierbei:**
 - Erstmalig neuer Grenzwert für Uran (0,010 Milligramm = 10 Mikrogramm/Liter)
 - Verschärfter Grenzwert für Cadmium (0,003 Milligramm = 3 Mikrogramm/Liter)
 - Verschärfter Grenzwert für Blei (0,010 Milligramm = 10 Mikrogramm/Liter)
 - **Erstmaliger Grenzwert (Technischer Maßnahmewert) für Legionellen (100 KBE = koloniebildende Einheiten/100 Milliliter Trinkwasser) mit 3-jähriger Untersuchungspflicht.**
- 3.) **Für den Haus- und Wohnungseigentümer bzw. den Hausverwalter bedeuten diese verpflichtenden Legionellenuntersuchungen folgendes:**
 - **Alle drei Jahre Untersuchungspflicht** bei Großanlagen.
 - Eine Großanlage ist z. Bsp. eine **zentrale WW-Versorgung** ab **400 Liter Speichervolumen** und/oder mehr als 3 Liter Inhalt in jeder Rohrleitung zwischen WW-Erwärmer und der Entnahmestelle (ohne Zirkulation)
 - Deshalb entfallen die Untersuchungen bei dezentraler WW-Aufbereitungen (z. Bsp. Boiler und Durchlauferhitzer) in den Wohnungen.
 - Diese (nur bei Großanlagen) Wasserverteilungsanlage muß **alle drei Jahre** an repräsentativen Stellen auf Legionellen untersucht werden (erstmalig bis zum 31.12.2013):
 - Diese Stellen sind bei der Erstuntersuchung (orientierende Untersuchung):
 - am Wasseraustritt vom WW-Speicher
 - am Wassereintritt in den WW-Speicher (Zirkulationsleitung)
 - am Ende eines jeden WW-Steigstranges (Zapfstelle, Dusche, etc.)
 - Die Untersuchungsergebnisse müssen vom Eigentümer/Hausverwalter **10 Jahre aufbewahrt** werden.
 - Bei **Grenzwertüberschreitungen**, welche dem Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet werden müssen, müssen je nach Höhe der Kontamination unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden (Nachuntersuchung, Sanierungserfordernis, Nutzungseinschränkung (z. Bsp. Duschverbot))
 - Auch andere „**wahrnehmbare Veränderungen**“, wie z. Bsp. Trübung, Geschmack, etc. müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
 - Informationen an den Mieter ab dem 1.12.2013, ob im Trinkwasserleitungssystem noch **Leitungen aus Blei** vorhanden sind.
 - Den Bewohnern (Eigentümer und Mieter) muß alle drei Jahre auf der Grundlage der Untersuchungen (Mikrobiologie und Chemie) geeignetes und **aktuelles Informationsmaterial** über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers (z. Bsp. per Aushang) zur Verfügung gestellt werden.
 - Probenahmen dürfen nur erfolgen durch die Gesundheitsämter, akkreditierte Labore und **Unternehmen, die nach §§ 15 und 19 der TrinkwV dafür zertifiziert sind (z. Bsp. die Sick GmbH).**
 - Grundlage für die Probenahme ist das Technische Regelwerk des **Arbeitsblattes W 551** des DVGW.
 - Bei Nichtbefolgung dieser Untersuchungspflichten kann der Eigentümer bzw. Verwalter zur Zielscheibe ordnungsbehördlicher Verfügungen, Bußgeldbescheiden und sogar strafrechtlicher Verfolgung werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, vor allem im Interesse der eigenen Mithaftung, die Eigentümergemeinschaften über diese Untersuchungspflichten zu informieren und einen Untersuchungsplan für Ihren gesamten Bestand mit einem dafür autorisierten Unternehmen in Form einer Rahmenvereinbarung festzulegen.